

BESTENS
ABGESICHERT.



PLUSPUNKT-
RENTE

Mehr Lebensqualität.
Für eine bessere Zukunft.

Ihre Zusatzversorgung



BVK Bayerische
Versorgungskammer



INHALT

Was ist die PlusPunktRente?	3
Welche Leistungen gibt es aus der PlusPunktRente?	5
Ab wann gibt es eine Altersrente?	5
Wann gibt es eine Erwerbsminderungsrente?	5
Wer kann eine Hinterbliebenenrente bekommen?	6
Kann ich eine Leistung bei Erwerbsminderung oder als Hinterbliebenenrente ausschließen?	7
Welche Faktoren werden für die Berechnung der Anwartschaft berücksichtigt?	7
Wie berechnet sich die Rente?	9
Wird die PlusPunktRente auch staatlich gefördert?	10
Kann ich die Höhe der Beiträge verändern oder den Vertrag beitragsfrei stellen?	10
Kann ich die PlusPunktRente kündigen und die Beiträge zurückerhalten?	11
Kann ich die PlusPunktRente fortführen, wenn ich den Arbeitgeber wechsle?	12
Kann ich mir auch das Kapital anstelle einer Rente auszahlen lassen?	12
Muss ich die Rente versteuern und daraus Sozialabgaben zahlen?	13
Was muss ich tun, wenn ich eine PlusPunktRente abschließen will?	14
Wie erhalte ich weitere Informationen?	15

Durch Ihren Arbeitgeber sind Sie bei uns – der BVK Zusatzversorgung – versichert und können später eine vom Arbeitgeber finanzierte Betriebsrente erhalten. Daneben kann jedoch eine ergänzende selbst finanzierte Altersvorsorge äußerst sinnvoll sein. Hierfür bieten wir Ihnen eine freiwillige Versicherung – unsere PlusPunktRente – an, mit der Sie Ihre Betriebsrente weiter aufstocken und damit spätere Versorgungslücken vermeiden können.

WAS IST DIE PLUSPUNKTRENTE?

Unsere freiwillige Versicherung heißt **„PlusPunktRente“**. Im Unterschied zur arbeitgeberfinanzierten Betriebsrente wird die PlusPunktRente in der Regel durch Ihre eigenen Beiträge finanziert. Im Rentenfall erhalten Sie dann komfortabel zwei Versorgungsleistungen aus einer Hand: Die arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente und Ihre PlusPunktRente.



Ihre Vorteile mit der PlusPunktRente

- von Beginn an vollständig kapitalgedeckt bei einem soliden Unternehmen mit hoher Anlagekompetenz und großer Bonität,
- eine unverfallbare Anwartschaft bereits mit der ersten Beitragszahlung ohne Wartezeit,
- keine dauerhafte oder auf eine bestimmte Dauer festgelegte Beitragszahlung,
- wählbar als monatliche Renten- oder einmalige Kapitalauszahlung
- keine Vermittlungsprovisionen und keine Ausschüttung an Anteilseigner; dadurch ergeben sich im Marktvergleich höhere garantierte Leistungen.

Die Beiträge werden von Ihrem Arbeitgeber aus Ihrem Arbeitsentgelt abgeführt. Die Höhe und Dauer der Beiträge bestimmen alleine Sie. Sollte sich Ihr Lebensplan mal ändern, können Sie Ihre PlusPunktRente flexibel an die neuen Gegebenheiten anpassen. In Ausnahmefällen (z. B. bei Wechsel zu einem Arbeitgeber, der nicht Mitglied einer Zusatzversorgungskasse ist oder bei Elternzeit oder Sonderurlaub) ist die Beitragsüberweisung durch Sie selber möglich.

Die BVK Zusatzversorgung ist eine Pensionskasse.

WELCHE LEISTUNGEN GIBT ES AUS DER PLUSPUNKTRENTE?

Sie können eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente erhalten. An Hinterbliebene kann eine Hinterbliebenenrente gezahlt werden. Anstelle einer Rentenleistung ist auch eine Kapitalauszahlung möglich.

AB WANN GIBT ES EINE ALTERSRENTE?

Wann Ihre lebenslange Altersrente beginnen soll, können Sie ab Vollendung des 62. Lebensjahres frei bestimmen – egal ob auch Ihre gesetzliche Rente bereits dann beginnt oder Sie weiter arbeiten.

WANN GIBT ES EINE ERWERBS-MINDERUNGSRENTE?

Eine Erwerbsminderungsrente können Sie beantragen, wenn Sie voll oder teilweise erwerbsgemindert sind (§ 43 SGB VI). Da die Erwerbsminderungsrente früher beginnt als die Altersrente, wird die erreichte Anwartschaft auf eine Altersrente durch einen altersabhängigen Rentenfaktor gemindert.

Tritt eine Erwerbsminderung ein, können Sie aber auch auf die Auszahlung einer Erwerbsminderungsrente verzichten und das gebildete Kapital für eine spätere Alters- bzw. Hinterbliebenenrente aufsparen.



WER KANN EINE HINTERBLIEBENENRENTE BEKOMMEN?

Die Hinterbliebenenrente umfasst eine Witwen- bzw. Witwerrente für Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner und eine Waisenrente. Wenn kein anspruchsberechtigter Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, kann eine Hinterbliebenenrente auch für Lebensgefährten gezahlt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zum Zeitpunkt des Todes mit dem Lebensgefährten eine eheähnliche Lebensgemeinschaft und eine gemeinsame Haushaltsführung bestanden.

Die Höhe der Witwen-/Witwerrente beträgt 55 % der laufenden Rente bzw. des Anspruchs auf eine Rente (wenn Sie noch keine Rente bezogen haben). Eine Altersdifferenzklausel ermöglicht eine individuelle Berechnung: Wenn Sie mehr als 5 Jahre jünger bzw. älter als die/der Hinterbliebene sind, wird der Prozentsatz der Hinterbliebenenrente (55 %) für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes um 2,6 Prozentpunkte vermindert bzw. erhöht. Die Verminderung ist auf 20 %, die Erhöhung auf 100 % des maßgebenden Betrages der Altersrente begrenzt.

Eine Vollwaisenrente beträgt 20 %, bei Halbwaisen 10 %. Die Waisenrente wird für die Dauer gezahlt, in denen die Kinder einkommensteuerrechtlich als Kinder berücksichtigt sind.

KANN ICH EINE LEISTUNG BEI ERWERBSMINDERUNG ODER ALS HINTERBLIEBENENRENTE AUSSCHLIESSEN?

Bei Eintritt einer Erwerbsminderung können Sie auf den Bezug der Erwerbsminderungsrente verzichten und damit Ihre spätere Altersrente erhöhen.

Zu Beginn der Altersrente können Sie den weiteren Versicherungsumfang an Ihre individuelle Lebenssituation anpassen und dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz verzichten. Der Verzicht auf Hinterbliebenenrenten kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn Sie keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen haben oder diese bereits durch andere Maßnahmen ausreichend abgesichert sind. Durch den Verzicht erhöht sich Ihre Altersrente pauschal um 6,3 %.

WELCHE FAKTOREN WERDEN FÜR DIE BERECHNUNG DER ANWARTSCHAFT BERÜCKSICHTIGT?

Ähnlich wie in der Pflichtversicherung kommen auch bei der Pluspunktrente sogenannte Altersfaktoren zur Anwendung. Diese sind umso höher, je jünger Sie sind, da Beiträge, die Sie in jungen Jahren einzahlen, bis zum Rentenbeginn länger verzinst werden können als Beiträge im höheren Alter.

Zur Ermittlung des Altersfaktors wird vom jeweiligen Kalenderjahr das Geburtsjahr abgezogen.



Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
14	1,557	32	1,338	50	1,140
15	1,545	33	1,326	51	1,130
16	1,532	34	1,315	52	1,119
17	1,520	35	1,303	53	1,109
18	1,507	36	1,292	54	1,098
19	1,495	37	1,281	55	1,088
20	1,483	38	1,270	56	1,077
21	1,470	39	1,259	57	1,067
22	1,458	40	1,248	58	1,056
23	1,445	41	1,237	59	1,046
24	1,433	42	1,226	60	1,035
25	1,421	43	1,215	61	1,025
26	1,409	44	1,204	62	1,014
27	1,397	45	1,193	63	1,003
28	1,385	46	1,182	64	0,992
29	1,373	47	1,172	65 und älter	0,980
30	1,361	48	1,161		
31	1,349	49	1,151		

WIE BERECHNET SICH DIE RENTE?

Abhängig von der Höhe Ihrer Beiträge und Ihrem Alter zum Zeitpunkt der Einzahlung werden für jedes Jahr Versorgungspunkte errechnet und Ihrem Versorgungspunktekonto gutgeschrieben. Die daraus entstehende Anwartschaft ergibt sich in drei Schritten:

1. Anhand Ihres Lebensalters wird der **Altersfaktor** für das betreffende Jahr ermittelt.
2. Ihre im Kalenderjahr eingezahlten Beiträge werden durch den Regelbeitrag von 1.200 € geteilt und mit dem Altersfaktor multipliziert – so ergeben sich die **Versorgungspunkte**.
3. Die Versorgungspunkte werden mit dem **Messbetrag** in Höhe von 4 € multipliziert.

➔ Das Ergebnis ist die Höhe der **monatlichen Rentenanwartschaft**, die im betreffenden Jahr entstanden ist.

Beispiel: Versicherte, 30 Jahre alt, 1.800 € Jahresbeitrag:

1. Schritt: Altersfaktor

2019 – 1989 ➔ 30 Jahre ➔ Altersfaktor: 1,361

2. Schritt: erworbene Versorgungspunkte (VP)

1.800 € : 1.200 € x 1,361 = 2,04 VP

3. Schritt: Rentenanwartschaft

2,04 (VP) x 4 € (Messbetrag) = 8,16 € garantierte monatliche Altersrentenanwartschaft aus dem betreffenden Jahr.



Unsere Rentenleistung ist immer auf die Vollendung des 65. Lebensjahres konzipiert. Wird die Altersrente vorher in Anspruch genommen, vermindert sich die Anwartschaft um 0,4 % für jeden Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres. Entsprechend erhöht sich die Rente bei Beginn nach dem 65. Lebensjahr. Wenn Sie bei Rentenbeginn auf den Hinterbliebenenschutz verzichten, erhöht sich Ihre Altersrente um 6,3 %.

Auf unserer Internetseite www.bvk-zusatzversorgung.de → Rentenrechner können Sie mit dem Angebotsrechner PlusPunktRente schnell und unkompliziert ermitteln, welche Leistungen Sie aus der PlusPunktRente erwarten können.

WIRD DIE PLUSPUNKTRENTE AUCH STAATLICH GEFÖRDERT?

Die PlusPunktRente kann sowohl als Entgeltumwandlung als auch mit Riester-Förderung staatlich gefördert werden. Zu beiden Förderwegen können Sie gerne von uns detaillierte Informationen erhalten.

KANN ICH DIE HÖHE DER BEITRÄGE VERÄNDERN ODER DEN VERTRAG BEITRAGSFREI STELLEN?

Ja. Sie können die Höhe Ihrer Beiträge jederzeit kostenfrei verändern. Ebenso kann die Versicherung zum Ende eines Kalendermonats beitragsfrei gestellt werden. Sie zahlen dann keine Beiträge mehr ein; Ihre bisher erworbene Anwartschaft bleibt ungekürzt erhalten. Die beitragsfreie Versicherung können Sie

später – zu den dann geltenden Bedingungen – wieder reaktivieren und erneut Beiträge einzahlen.

KANN ICH DIE PLUSPUNKTRENTE KÜNDIGEN UND DIE BEITRÄGE ZURÜCK ERHALTEN?

Sie können die Versicherung zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen und auch die Abfindung des bis dahin entstandenen Kapitals, abzüglich von etwaigen staatlichen Förderungen (Riester-Rente) und eines Risikoabschlags von 10 %, verlangen. Bei einer Entgeltumwandlung muss Ihr Arbeitgeber der Kündigung zustimmen. Der Abfindungsbetrag wird an Sie ausgezahlt; wir müssen den Abfindungsbetrag auch an Ihr Finanzamt

und Ihre Krankenkasse melden, damit er ggf. versteuert wird (Sie müssen den Betrag in der Einkommensteuererklärung geltend machen) und Sozialbeiträge darauf entrichtet werden.

Sie können beim Abschluss einer PlusPunktRente auch unwiderruflich auf das Kündigungsrecht mit Beitragsabfindung verzichten. Dadurch wird Ihre Anwartschaft zum geschützten Vermögen und damit „Hartz IV-sicher“.

Bei Verträgen zur Riester-Rente ist dieser Verzicht nicht erforderlich, da diese von sich aus „Hartz IV-sicher“ sind. Sollte der Riester-Vertrag aber vorzeitig durch Sie aufgelöst werden (z.B. durch Kündigung), fällt dieser „Vermögensschutz“ weg.

KANN ICH DIE PLUSPUNKTRENTE FORTFÜHREN, WENN ICH DEN ARBEITGEBER WECHSLE?

Grundsätzlich ja. Wenn Sie zu einem Arbeitgeber wechseln, der Mitglied unserer Zusatzversorgungskasse ist, können Sie mit dem neuen Arbeitgeber vereinbaren, dass die PlusPunkt-Rente fortgeführt wird.

Ist der neue Arbeitgeber Mitglied einer anderen Zusatzversorgungskasse, kann auf Antrag der Barwert der PlusPunkt-Rente in die freiwillige Versicherung der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übertragen werden.

Ist der neue Arbeitgeber nicht Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung (z. B. Privatwirtschaft), können Sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beschäftigungsende die Fortführung der PlusPunkt-Rente bei uns beantragen und die Versicherung durch eigene Beitragsüberweisungen fortsetzen.

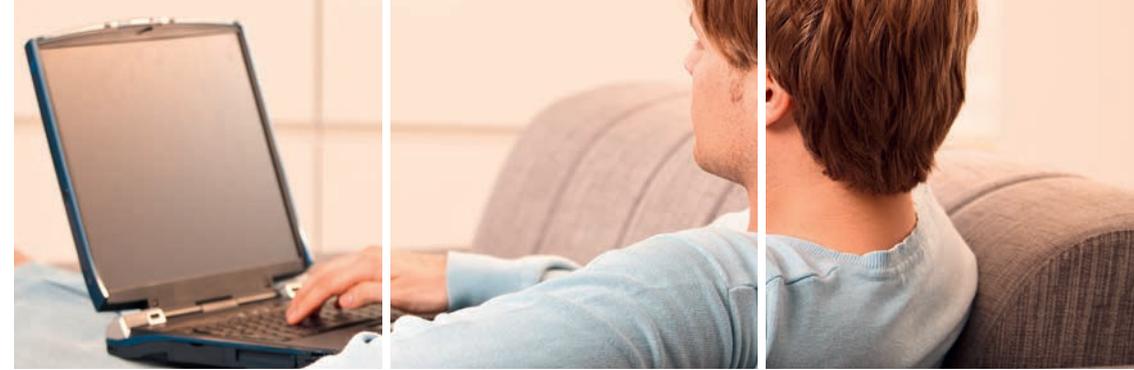
Wir empfehlen Ihnen, sich vor Übertragung einer Versicherung von uns beraten zu lassen, ob es sich lohnt.

KANN ICH MIR AUCH DAS KAPITAL ANSTELLE EINER RENTE AUSZAHLEN LASSEN?

Ja, Sie können sich auf Antrag anstelle einer Rentenleistung auch das zu Beginn der Auszahlungsphase gebildete Kapital auszahlen lassen. Ebenso ist eine Auszahlung von 30 % dieses Kapitals und daneben eine um die Auszahlungssumme gekürzte Rentenleistung möglich. Bei beiden Formen des Kapitalwahlrechtes wird vom gebildeten Kapital wegen Sicherung des biometrischen Risikos ein Abschlag von 10 % vorgenommen.

Die Kapitaleistung ist steuerpflichtig und es sind Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Bei einer Riester-Rente ist eine Kapitalauszahlung von mehr als 30 % eine sog. schädliche Verwendung und sollte vermieden werden.

Der Antrag auf Kapitalauszahlung kann frühestens ein Jahr, spätestens drei Monate vor Beginn der Auszahlung bei uns gestellt werden.



MUSS ICH DIE RENTE VERSTEUERN UND DARAUS SOZIALABGABEN ZAHLEN?

Ob und in welcher Höhe Sie Ihre Renten später tatsächlich versteuern müssen, hängt von Ihrem steuerpflichtigen Gesamteinkommen ab, aus dem sich dann der Steuersatz ergibt.

Grundsätzlich gilt: Eine Entgeltumwandlung wird in aller Regel durch steuerfreie Beiträge finanziert, so dass die hieraus resultierende Rente in vollem Umfang zum steuerpflichtigen Einkommen zählt. Haben Sie bei einer Riester-Rente Zulagen oder einen Sonderausgabenabzug erhalten, gehört auch hier die spätere Rente in vollem Umfang zu Ihrem steuerpflichtigen Einkommen.

Wurden die Beiträge individuell oder pauschal versteuert, zählt nur der sog. Ertragsanteil der Rente als steuerpflichtiges Einkommen. Die Höhe des Ertragsanteils ist abhängig vom Alter bei Rentenbeginn, z. B. wären bei Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres 18 % des Rentenbetrages als steuerpflichtiges Einkommen zu berücksichtigen.

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, müssen aus der PlusPunkt-Rente – wie bei allen Betriebsrenten – die vollen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner aus der Rentenleistung abgeführt werden. Bei einer PlusPunkt-Rente mit Riester-Förderung besteht keine Beitragspflicht.



WAS MUSS ICH TUN, WENN ICH EINE PLUSPUNKTRENTE ABSCHLIESSEN WILL?

Fragen Sie Ihren Arbeitgeber, ob er die BVK Zusatzversorgung als Anbieter zugelassen hat. Wenn ja, fordern Sie einfach eine Modellberechnung zur PlusPunktRente bei uns an, entweder

- telefonisch in unserem Kunden-center, (089) 9235-7400 oder
- online über unsere Website www.pluspunktrente.de → Angebotsrechner → PlusPunktRente

Mit der Modellberechnung erhalten Sie alle notwendigen Informationen und den Antrag auf Vertragsabschluss. Damit gehen Sie zu Ihrem Arbeitgeber, der dann alles Weitere für Sie veranlasst.

Wichtig:

Ein Vertragsabschluss kommt erst zustande, wenn Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber einigen. Modellberechnungen oder sonstige Auskünfte sind also nicht bindend für Sie und dienen nur Ihrer Information.

Bei einem Vergleich mit anderen Angeboten empfiehlt sich ein Vergleich der garantierten Rentenleistungen. Leistungen mit Überschüssen sind für einen Vergleich weniger geeignet, da sie unverbindlich sind und über längere Zeiträume erfahrungsgemäß nicht sicher vorausgesagt werden können.

WIE ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Wir beraten Sie gerne kostenfrei zu allen Fragen der Altersversorgung.

Sie erreichen uns unter:

Telefon (089) 9235-7400

Telefax (089) 9235-7408

info@bvk-zusatzversorgung.de

info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de

www.bvk-zusatzversorgung.de

BVK Zusatzversorgung

81920 München



Versicherte aus der Pfalz wenden sich bitte an:

Telefon (06322) 936-450

Telefax (06322) 936-399

zvz@ppa-duew.de

www.ppa-duew.de/versorgung/zusatzversorgung

Pfälzische Pensionsanstalt

Sonnenwendstraße 2

67098 Bad Dürkheim

Zusätzliche Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten unter Produkte → PlusPunktRente.

Oder Sie fragen Ihren Arbeitgeber nach einem Beratungstag vor Ort.

Bildnachweis:

Titelbild: © Sirikunkrittaphuk, Shutterstock
Seite 2|3: © SunKids, Shutterstock
Seite 4|5: © VGstockstudio, Shutterstock
Seite 6|7: © Ais Images, Shutterstock
Seite 8|9: © undrey, Shutterstock
Seite 10|11: © Rido, Shutterstock
Seite 12|13: © StockLite, Shutterstock
Seite 14|15: © Marco2811, fotolia



BVK Bayerische
Versorgungskammer

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden

Denninger Straße 37, 81925 München

Telefon 089 9235-7400

Telefax 089 9235-7408

info@bvk-zusatzversorgung.de

info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de

www.bvk-zusatzversorgung.de